

Barlachstadt Güstrow
Der Bürgermeister

- LESEFASSUNG -

Satzung der Barlachstadt Güstrow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Bereithalten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. Die rückwirkend zum 01.08.1997 in Kraft getretene Satzung der Barlachstadt Güstrow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Bereithalten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 25.06.2007 (veröffentlicht im Stadtanzeiger 07-08/2007)
2. Die am 01.08.2010 in Kraft getretene 1. Änderung der Satzung der Barlachstadt Güstrow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Bereithalten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 31.05.2010 (veröffentlicht im Stadtanzeiger 07-08/2010)

§ 1

Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Bereithalten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen der Öffentlichkeit zugänglichen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung der Geräte die Zahlung eines Entgeltes erfordert. Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 2

Steuerbefreiungen

Von der Besteuerung ausgenommen ist das Bereithalten von Spielgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
3. die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts),
4. Musikautomaten

§ 3

Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 8 Verpflichtete.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse.

Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Fehlgeld und Prüffestgeld.
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl, Art und Aufstellungsort der Spielgeräte.
 - c) bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung im Sinne von § 1 Satz 2 werden die in § 6 genannten Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Spielgerät vorhandenen Spielvorrichtungen entspricht.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 6

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Spielgerätes
- mit Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i
der Gewerbeordnung sowie
an den übrigen in § 1 genannten Orten 12 v. H.
der elektronisch gezählten Bruttokasse
- (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Bereithalten
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i
der Gewerbeordnung 40,00 €
- b) an den übrigen in § 1 genannten Orten 30,00 €
- c) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 1.000,00 €
- Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.
- (3) Für Besteuerungszeiträume für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk gemäß § 5 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i
der Gewerbeordnung 155,00 €
- b) an den übrigen in § 1 genannten Orten 75,00 €

§ 7

Besteuerungsverfahren

- (1) Der Halter hat – vorbehaltlich des Abs. 5 – bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Steuerzeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.

- (2) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer festgesetzt, ggf. durch Schätzung der Bemessungsgrundlagen. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (4) Bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk gilt für den Kalendermonat (Steuerzeitraum) folgende Modifikation:
 - a) Zugrunde zu legen ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steuerzeitraum vorausgegangenen und der letzten im Steuerzeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse.
 - b) Für erstmals im Steuerzeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Steuerzeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen.

Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 und Abs. 5 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerk-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats beizufügen.

- (5) Für die Zeit vom 01.08.1997 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung ist von den Steuerschuldnern bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren eine Berechnung der Steuer auf einem gesonderten amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung abzugeben. Diese enthält eine Berechnung der Steuer sowohl nach den bisher geltenden Satzungsregelungen als auch nach der mit dieser Satzung in Kraft getretenen Regelung. Der Steuerpflichtige hat der Berechnung der von ihm zu entrichtenden Steuer den jeweils günstigsten Steuerbetrag je Spielgerät und je Monat zugrunde zu legen. Die weiteren Bestimmungen der Abs. 1–4 gelten hierfür entsprechend.
- (6) Soweit im Laufe des letzten Kalendertages im April 2007 keine Auslesung erfolgte, ist für den Monat April 2007 die zwischen der letzten Auslesung im April 2007 und der ersten Auslesung im Mai 2007 erzielte elektronisch gezählte Bruttokasse zeitanteilig entsprechend der Zahl der (vollen) Kalendertage aufzuteilen und der auf den April 2007 entfallende Anteil davon abzusetzen. Entsprechendes gilt für die Steueranmeldung für den Monat Mai 2007. Hier ist der auf Mai 2007 entfallende Anteil der elektronisch gezählten Bruttokasse der Steueranmeldung für Mai 2007 hinzuzurechnen.

Sollte eine exakte Zuordnung der elektronisch gezählten Bruttokasse nicht möglich sein, ist eine entsprechende zeitliche Aufteilung vorzunehmen; hilfsweise ist die Steuer für den jeweils maßgeblichen Zeitraum zu schätzen.

§ 8

Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 8 Abs. 1 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
- (3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 1 und Abs. 5 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.
- (4) Wird die Steueranmeldung nach § 7 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 8 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Mitarbeiter der Barlachstadt Güstrow sind berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Mitarbeiter der Stadt zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.
- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des VwVfG M-V und der Abgabenordnung (AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §§ 16 und Kommunalabgabengesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 7 und der angeforderten Zählwerksausdrucke,
- b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 8

zuwiderhandelt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.08.1997 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die „Satzung der Stadt Güstrow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten“ vom 16.06.1997 sowie die „Satzung der Stadt Güstrow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeits- sowie Unterhaltungsgeräten“ vom 04.04.2006.

Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherigen Satzungsregelungen. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen nach den aufgehobenen Vorschriften werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt. In diesen Fällen kann ein Antrag auf Erlass bis zum 30.11.2007 gestellt werden. Für die Bezifferung des Erlassanspruches gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

Güstrow, den 31. Mai 2010